

Stadt Heidenau



Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Heidenau
(Hundesteuersatzung)
vom xx.xx.2015

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Erhebung einer Hundesteuer
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuerbefreiungen
- § 8 Steuerermäßigungen
- § 9 Zwingersteuer
- § 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen
- § 11 Meldepflicht und Auskunftspflicht
- § 12 Entrichtung der Steuer
- § 13 Steueraufsicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Heidenau (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung **vom Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 5 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234)**, hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner Sitzung xx.xx.2015 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Heidenau (Hundesteuersatzung) beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Hundesteuer

Die Stadt Heidenau erhebt eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Heidenau. Kann das Alter eines Hundes nicht glaubhaft gemacht werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als einen Monat in der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden, soweit die Vermutung der Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) nicht widerlegt ist. Nachfolgende **Hundegruppen** sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier

Als gefährlich gelten auch die Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder in dem seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat.
Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter wer den Hund wenigstens drei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht am 01. Januar eines jeden Jahres für jeden in diesem Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne des § 3 gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt im Kalenderjahr:
 - für den ersten Hund **90,00 EUR**
 - für den zweiten Hund **108,00 EUR**
 - für jeden weiteren Hund **126,00 EUR**
- (2) Der Steuersatz für das Halten von gefährlichen Hunden nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr:
 - für einen Hund **480,00 EUR**

- für jeden weiteren Hund **660,00 EUR**
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist der Steuersatz anteilig entsprechend der Dauer der Steuerpflicht zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Blindenhunden,
 2. Hunden, die ausschließlich für den Schutz und die Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes dienen,
 3. Diensthunden juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagtaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
 5. Sanitäts- und Rettungshunden anerkannter Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten, wenn diese für den Schutz der Bevölkerung zur Verfügung stehen,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer wird auf die Hälfte der im § 6 genannten Sätze ermäßigt für
1. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 2. Hunde, die aus einem Tierheim beschafft werden, jedoch begrenzt auf zwei Jahre.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne des § 6 Absatz 1 2. und 3. Anstrich.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer ermäßigt sich auf die Hälfte des in § 6 Abs. 1 zweiten Anstrich genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbsterzogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Die Höhe der Hundesteuer für einen Zwinger ist höchstens in der Höhe zu entrichten, die sich nach § 6 Abs. 1 zweiter Anstrich, ungeachtet etwaiger Ermäßigungen für das Halten zweier Hunde ergeben würde.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nach §§ 7 und 8 ist, dass
1. der Hund nach Art und Größe für den betreffenden Verwendungszweck geeignet ist,
 2. der Steuerpflichtige in den letzten 10 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
 3. für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.

§ 11 Meldepflicht und Auskunftspflicht

(1) Der Verwaltung der Stadt Heidenau ist jeder Hund unter Angabe der Rasse binnen 14 Tagen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat anzumelden, der

1. neu angeschafft wurde oder
2. bei Zuzug mitgebracht wurde oder
3. zur Pflege oder zur Probe gehalten wird

und das Alter von drei Monaten erreicht hat.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.

Die Pflicht zur Anmeldung obliegt dem Halter eines Hundes im Sinne des § 3 und den gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die einen Hund in ihrem Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben.

(2) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerermäßigung bzw. –befreiung, so ist dies der Verwaltung der Stadt Heidenau innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(3) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Verwaltung der Stadt Heidenau innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

(4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Absatz 3 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

(5) Die Stadt Heidenau ist berechtigt, Hundebestandsaufnahmen zu veranlassen und durchzuführen.

(6) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem betroffenen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushalts- und Betriebsvorstand, jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(7) Durch die Erteilung einer Auskunft nach Abs. 6 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der Hunde (§ 11 Abs. 1 bis 3) nicht berührt.

(8) Die Stadt Heidenau ist berechtigt, jeden Hundehalter sowie jeden gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben für dessen Hunde die Hunderasse zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung nicht bekannt ist, zur Auskunft aufzufordern.

(9) Jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben ist verpflichtet, der Stadt

Heidenau auf Nachfrage über die Hunderasse gem. Abs. 8 wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 12 **Entrichtung der Steuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuer-schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zu entrichten. Auf Antrag kann die Steuer in einem Betrag jeweils am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuer frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbe-stand ein, so wird gegebenenfalls überzahlte Steuer erstattet.

§ 13 **Steueraufsicht**

- (1) Der Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben erhält für jeden anzumeldenden Hund eine Steuermarke. Für Zuchthunde in anerkannten Zwingern werden nur zwei Steuermarken ausgegeben.
- (2) Jeder Hundehalter sowie jeder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben ist verpflichtet, die Steu-ermarke am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes aufhält.
- (3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit. Nach Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern sowie jeden gesetzli-chen Vertreter von juristischen Personen, die einen Hund in ihren Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben neue Steuermarken übersandt, soweit keine Steuerrückstände bestehen.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Ver-waltungskosten gemäß Kostensatzung der Stadt Heidenau in der jeweils gültigen Fas-sung erhoben.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes han-delt, wer

1. seiner Meldepflicht nach § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt,
 3. seiner Auskunftspflicht nach § 11 Abs. 6 und Abs. 9 nicht oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2016** in Kraft.
- (2) An diesem Tage tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Heidenau vom **30.10.2003** außer Kraft.

Heidenau, den xx.xx.2015

J. Opitz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den xx.xx.2015

J. Opitz
Bürgermeister